

## Externenprüfung

Mit der Externenprüfung wurde mit der Verabschiedung des Berufsbildungsgesetz (BBiG) 1969 eine Regelung geschaffen, Personen die Möglichkeit zu bieten, einen staatlich anerkannten Ausbildungsberufsabschluss zu erwerben, ohne einen formalen Ausbildungsgang absolviert zu haben. In diesem Zusammenhang können Lernleistungen von Individuen anerkannt werden, die außerhalb von formalen Bildungsgängen erworben wurden.

Bei der Externenprüfung handelt es sich nicht um eine eigenständige Prüfung, sondern vielmehr um ein Zulassungsverfahren. Das Zulassungsverfahren zielt auf die Teilnahme an der regulären Abschlussprüfung im dualen Berufsausbildungssystem ab.

Mit der Novellierung des BBiG von 2005 wurde auch der entsprechende Paragraph zur Externenprüfung geändert. Im BBiG von 1969 hieß es noch: „Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will“ (BBiG 1969 §40(2)). Im neuen BBiG ist die nachzuweisende Zeit der Berufstätigkeit auf das „Eineinhalbfache“ der Ausbildungszeit abgesetzt worden (vgl. BBiG § 45(2) Satz 1).

Des Weiteren wurde mit der Novellierung auch festgelegt, dass als Zeiten der Berufstätigkeit auch Ausbildungszeiten im selben oder in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf anzusehen sind und geltend gemacht werden können (vgl. BBiG § 45(2) Satz 2). Ferner gilt, dass von Satz 1 ganz oder teilweise abgesehen werden kann, „wenn durch die Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat“ (BBiG § 45(2) Satz 3). Bei der Glaubhaftmachung der Handlungskompetenz können auch im Ausland erworbene Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland berücksichtigt werden (vgl. BBiG § 45(2) Satz 4).

Die Zulassung zur Externenprüfung wird von den zuständigen Stellen aufgrund der Aktenlage vorgenommen. Die zuständigen Stellen werden im BBiG § 71 ff. definiert und im Ver-

zeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe (BIBB 2009) veröffentlicht.

Im Handwerk wird die Externenprüfung in der Handwerksordnung (HwO) Paragraph 37(2) geregelt. BBiG § 45(2) und HwO § 37(2) unterscheiden sich inhaltlich nicht. Allerdings ist die Entscheidung über die Zulassung in Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung unterschiedlich geregelt: Im BBiG § 46 entscheidet die zuständige Stelle über die Zulassung, in der HwO §37a lässt der Prüfungsausschussvorsitzende zu.

Der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung hat 1996 die geringe Teilnahme Externer an den Abschlussprüfungen bemängelt. In einer Hauptausschussempfehlung heißt es dazu, dass in Anbetracht der hohen Zahlen von un- und angelernten Erwerbspersonen die Teilnahmequote als „geringer Anteil“ einzuschätzen sei – 1995 ca. 32.000 Externe – und dass die Externenprüfung zum Nachholen eines Ausbildungsabschlusses „weitgehend unbekannt“ ist (BIBB-HA 1996, S. 3). Dies wird vor allem auf das Fehlen von Informationen über diese rechtliche Möglichkeit zurückgeführt.

Die bildungspolitische Entscheidung, die Zeit der Berufstätigkeit vom Zweifachen der Ausbildungszeit auf das Eineinhalbfache abzusenken, hat bis heute quantitativ keine Auswirkungen. In 2006 wurden knapp 30.000 Personen über die Externenregelung zur Abschlussprüfung zugelassen; in 2008 waren es nur ca. 29.000 Externe (BIBB 2010, S. 169ff.)

### Literatur

- Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) (2010): Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2010 – Informationen und Analysen zur Entwicklung der beruflichen Bildung. Bonn
- Bundesinstitut für Berufsbildung: Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstitut für Berufsbildung zur Förderung des Abschlusses in einem anerkannten Ausbildungsberuf durch die Externenprüfung. In: BWP 25 (1996) 6, Beilage

Siehe auch Schreiber, D. (2010): Ist die Externenprüfung eine Form der Anerkennung informellen Lernens? In diesem Heft

### Daniel Schreiber

Bundesinstitut für Berufsbildung